

Aktenzeichen: T 167 / 83

T 179



SACHVERHALT UND ANTRÄGE

**ENTSCHEIDUNG**  
der Technischen Beschwerdekammer 3.4.1  
vom 6. August 1984

**Beschwerdeführer:**

Österreichisches Forschungszentrum  
Seibersdorf Gesellschaft m.b.H.  
Lenaugasse 10  
A-1082 Wien  
Österreich

**Vertreter:**

**Angefochtene Entscheidung:**

Entscheidung der Prüfungsabteilung 047  
des Europäischen  
Patentamts vom 13. Juni 1983  
, mit der die euro-  
päische Patentanmeldung Nr. 80 890 032.8  
aufgrund des Arti-  
kels 97 (1) EPÜ zurückgewiesen worden ist.

**Zusammensetzung der Kammer:**

Vorsitzender: R. Kaiser

Mitglied: O. Huber

Mitglied: M. Prélôt

I. Die am 12. März 1980 eingegangene und am 24. Juni 1981 veröffentlichte (Veröffentlichungsnummer 0 030 929) europäische Patentanmeldung Nr. 80 890 032.8 mit der (ursprünglichen) Bezeichnung "Sekundärstandard-Ionisationskammer, insbesondere zur Messung der Energiedosis", für welche eine Priorität vom 12. März 1979 aus einer Voranmeldung in Ungarn in Anspruch genommen ist, wurde durch Entscheidung der Prüfungsabteilung 047 vom 13. Juni 1983 zurückgewiesen. Der Entscheidung lagen die am 18. März 1983 eingegangenen Ansprüche 1-9 zugrunde. Die Zurückweisung wurde damit begründet, daß die Ausführungsform einer Ionisationskammer, bei der ein elektrisch leitender Überzug auf einem Schaft (Teilmerkmal des Anspruchs 6) und auf einer Kugel (Teilmerkmal des Anspruchs 9) die Innenelektrode bilde und die Schutzringanordnung nach Anspruch 6 aufweise, in den ursprünglichen Unterlagen nicht offenbart sei. Durch die Rückbeziehung des Anspruchs 9, nämlich Ionisationskammer nach einem der Ansprüche 1-8, welche auch den Anspruch 6 erfasse, werde für eine solche Ionisationskammer Patentschutz begehrt. Der Gegenstand des Anspruchs 9 gehe daher über den Inhalt der Anmeldung in der ursprünglich eingereichten Fassung hinaus, so daß ein Verstoß gegen Art. 123(2) vorliege.

II. Gegen diese Entscheidung hat die Beschwerdeführerin mit dem am 10. August 1983 eingegangenen Schriftsatz Beschwerde eingelegt und die Beschwerde begründet. Die Beschwerdegebühr wurde am 18. August 1983 entrichtet. In teilweiser Annahme eines Vorschlages des Berichterstatters der Kammer hat die Beschwerdeführerin am 03. Mai 1984 neue Unterlagen (Ansprü-

che 1-9, Beschreibung und ein neues Zeichnungsblatt für die Fig. 1) (Hauptantrag) eingereicht. Die veröffentlichten Zeichnungsblätter 2/3 (Fig. 2-4) und 3/3 (Fig. 5) sind noch gültig. Die Ansprüche 1, 2 und 9 haben folgenden Wortlaut, wobei die Ansprüche 2 und 9 den zum Zurückweisungszeitpunkt geltenden Ansprüchen 6 und 9 in etwa entsprechen:

1. Als Sekundär-Eichstandard benutzbare, mit Luft gefüllte Ionisationskammer für die Bestimmung der Röntgen- und Strahlendosis, bestehend aus einer Kammer (1) mit einer Luftausgleichsöffnung in der sonst allseits dichten Kammer, einer Außenelektrode (2), einer Innenelektrode (10) und einem den Abschluß des Halsteiles (3) der Kammer (1) bildenden, elektrisch leitenden Schutzring (4), dadurch gekennzeichnet, daß
  - a) die höchstens 3 mm dicke Kammerwand (1) aus einem Material besteht, welches zumindest 85 Gew.-% Polyacetal oder einer Mischung aus Polyacetal und Polytetrafluoräthylen, mit bis zu 20 Gew.-% Polytetrafluoräthylen, enthält,
  - b) die wahlweise Luft-, Gewebe- oder Wasseräquivalenz der Ionisationskammer durch den Zusatz von maximal 15 Gew.-% Zuschlagstoffen in Form von Kalziumoxid, und/oder Aluminium, und/oder Aluminiumoxid und/oder Kohlenstoff zum Kammerwandmaterial, eingestellt wird,
  - c) die Außenelektrode (2) als Überzug auf der Innenseite der Kammerwand (1) aufgebracht ist und
  - d) zur Kompensation von Verlusten durch Absorption niederenergetischer Photonen aus einem Material besteht, welches zumindest ein Element mit einer Ordnungszahl größer als 8 enthält.

.../...

1. Ionisationskammer nach Anspruch 1 dadurch gekennzeichnet, daß
  - der auf einem axial durch den Halsteil (3) geführten, elektrisch nicht leitenden Schaft (6) befindliche Endabschnitt des als Innenelektrode (10) dienenden, elektrisch leitenden Überzuges in den Halsteil (3) hineinragt und die Außenelektrode (2) über die Innenelektrode (10) um eine vorgegebene Länge hinausgehend in den Halsteil (3) hineinragt und ein mit dem Schutzring (4) elektrisch verbundener, von der Innenelektrode (10) elektrisch getrennter, elektrisch leitender Überzug (7) auf dem im Halsteil (3) der Kammer befindlichen Teil des Schaftes (6) sich teilweise mit dem in den Halsteil (3) der Kammer erstreckenden Teil der Außenelektrode (2) überlappt.

9. Ionisationskammer nach einem der Ansprüche 1 bis 8, dadurch gekennzeichnet, daß
  - die Kammerwand (1) hohlkugelförmig ausgebildet ist und die Innenelektrode (10) als elektrisch leitender Überzug auf einer zur Kammerwand konzentrischen, vorteilhafterweise hohlen Kugel (15) ausgeführt ist.

In einem weiteren Bescheid des Berichterstatters wurde die Beschwerdeführerin (nochmals) auf die Notwendigkeit der Zusammenfassung der Ansprüche 1 und 2 hingewiesen, da nach den Ausführungen in der ursprünglichen Beschreibung (und der geltenden) nur durch die Merkmale des Anspruchs 1 und die spezielle Gestaltung der Schutzringzone gemäß Anspruch 2 eine Ionisationskammer geschaffen werde, welche den an ein Sekundär-Eichsstandard zu stellenden Anforderungen gerecht werde. Die Beschwerdeführerin hat

.../...

daraufhin am 05. Juli 1984 einen neuen, 8 Ansprüche umfassenden Anspruchssatz und eine angepaßte Beschreibungsseite 4 für einen Hilfsantrag eingereicht, dessen Hauptanspruch eine wörtliche Zusammenfassung der vorstehend angeführten Ansprüche 1 und 2 darstellt und dessen abhängige Ansprüche 2-8 bis auf die erforderlichen Umnummerierungen in der Reihenfolge und in der Rückbeziehung wörtlich den am 03. Mai 1984 eingegangenen abhängigen Ansprüchen 3-9 entsprechen.

Zur Begründung für die Ausklammerung der Schutzringgestaltung (Anspruch 2) aus dem Anspruch 1 (Hauptantrag) trug die Beschwerdeführerin im wesentlichen folgendes vor:

Neben einer hohen Volumenstabilität der Kammer sei die Vermeidung von atmosphärisch bedingten Feldverzerrungen in der Schutzringzone ein Erfordernis für eine als sekundäres Eichstandard zu verwendende Ionisationskammer. Das Problem der Feldverzerrung könnte auch andere Schutzringkonstruktionen als die im Anspruch 2 niedergelegte lösen. Durch die (ursprüngliche) Formulierung zweier Aufgabenstellungen (Erzielung einer hohen Langzeitstabilität und einer hohen Meßgenauigkeit) und die Unterbringung der entsprechenden Merkmale in getrennten Ansprüchen sei belegt, daß ursprünglich nicht an eine Ionisationskammer mit aus den geltenden Ansprüchen 1 und 2 (ursprünglich Ansprüche 1 und 6) zusammengefaßten Merkmalen gedacht worden sei. Die Einbeziehung des Anspruchs 2 in den Anspruch 1 würde eine nicht gerechtfertigte Einschränkung bedeuten. Das Erfordernis der Einheitlichkeit (bei Unterbringung der in Rede stehenden Merkmale in getrennten Ansprüchen) sei durch den Halsteil der Ionisationskammer gegeben.

.../...

### III. Die Beschwerdeführerin beantragt:

die Entscheidung der Prüfungsabteilung aufzuheben und das Patent zu erteilen auf der Grundlage der am 03. Mai 1984 eingegangenen Unterlagen (Beschreibung S. 1-16, 9 Ansprüche, 1 Zeichnungsblatt, darstellend Fig.1) und der veröffentlichten Zeichnungsblätter 2/3 und 3/3 (Hauptantrag); hilfsweise das Patent zu erteilen bzw. die Anmeldung wieder dem Prüfungsverfahren zuzuführen auf der Grundlage der am 05. Juli 1984 eingegangenen Ansprüche 1-8, der Beschreibung S. 1-3 und 5-16, eingegangen am 03. Mai 1984, der Beschreibungsseite 4, eingegangen am 05. Juli 1984 und der Zeichnungsblätter wie nach Hauptantrag und die Beschwerdegebühr zurückzuzahlen, sofern der Beschwerde stattgegeben wird.

#### ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

1. Die Beschwerde entspricht den Artikeln 106 bis 108 und der Regel 67 EPÜ. Die Beschwerde ist daher zulässig.
2. Zum Hauptantrag:
  - 2.1 Gegenstand des Anspruchs 2 (bei der Zurückweisung Anspruch 6) ist die Ausbildung der Schutzringzone, während der Anspruch 9 die Gestaltung der Kammer und der inneren Elektrode in Form von konzentrischen Kugeln betrifft (Fig. 5). An Hand der Fig. 5 werden in erster Linie die Maßnahmen zur Einbringung eines Prüfstrahlers in die Innenelektrode beschrieben. In dem dazugehörigen ursprünglichen Beschreibungsteil ist ausdrücklich angegeben, siehe S. 13, Z. 5-18, daß das Führungsrohr (16) nicht als Verlängerung der Innenelektrode (15) wirken soll und deshalb durch ein Schirmrohr (17) elektrisch abgeschirmt ist. Eine Durchführung der Innenelektrode durch die Außenelektrode muß zwecks Anschluß

.../...

der Kammer an ein Meßgerät zwangsläufig vorhanden sein. Da eine andere Ausbildung der Durchführung als die im Anspruch 2 niedergelegte in den ursprünglichen Unterlagen nicht offenbart ist, ist für den Fachmann klar, daß auch bei kugelförmiger Gestaltung der Kammer und der Innenelektrode die Durchführung der Innenelektrode entsprechend den Merkmalen des Anspruchs 2 und wie in Fig. 1 und 2 dargestellt, auszubilden ist. Der Umstand, daß in Fig. 5 mit dem dazugehörenden Beschreibungsteil auf die Durchführung der Innenelektrode durch die Außenelektrode nicht besonders eingegangen wird, kann nicht dahingehend ausgelegt werden, daß bei Kugelform die Gestaltung der Durchführung (Schutzringzone) entsprechend Anspruch 2 ausgeschlossen sei. Es ist allgemeine Praxis, daß die einzelnen Zeichnungen von Patentanmeldungen meist nur ein Detail wiedergeben. Unter diesen Umständen beinhaltet die Rückbeziehungsformel des Anspruchs 9, welche eine Rückbeziehung auf den Anspruch 2 einschließt, keinen Verstoß gegen Art. 123(2) EPÜ und ist daher zulässig. Somit ist die geltende Fassung der Ansprüche durch die eingereichten Unterlagen gedeckt. Die Unterlagen sind auch sonst formal zu beanstanden.

- 2.2 Entsprechend den Angaben in der ursprünglichen und geltenden Beschreibung, siehe jeweils S. 3 letzter und S. 4, erster Absatz, ist in Erfüllung der Vorschrift nach Regel 27(1)(d) EPÜ als der Erfindung zugrundeliegenden Aufgabe zu entnehmen, eine für die Bestimmung der Energiedosis geeignete Sekundärstandard-Ionisationskammer (SSI) aus einem Luft, bzw. Gewebe oder Wasser äquivalenten Wandmaterial zu schaffen, wobei dieses Material die notwendige Langzeitvolumenstabilität des Wandmaterials ermöglicht. Weiters soll durch die Konstruktion der SSI erreicht werden, daß in einem weiten

Energiebereich zwischen 20 keV und 1,3 MeV für Photonenstrahlung Energiedosismengen hoher Genauigkeit ohne zusätzliche Wandverstärkungen durchgeführt werden können und die (obenerwähnten) Meßfehler durch Feldverzerrung infolge atmosphärisch bedingter elektrischer Phänomene an der Oberfläche der Kammerisolation wegfallen.

Gemäß sämtlichen einschlägigen Angaben in der ursprünglichen (und geltenden) Beschreibung liegt eine als sekundäres Eichstandard verwendbare Ionisationskammer erst dann vor, wenn neben der Volumenstabilität der Kammer (Merkmale aus dem Anspruch 1) die Unveränderlichkeit der elektrischen Felder in der Schutzringzone bei Änderung der atmosphärischen Verhältnisse gewährleistet ist. Es wird hierzu folgende Textstelle in den ursprünglichen Unterlagen verwiesen.

S. 1, Z. 20-26: Gleichzeitig ist zur Erreichung der erforderlichen Meßgenauigkeit neben der Volumenstabilität auch eine hohe Unveränderlichkeit der elektrischen Felder in der Ionisationskammer notwendig, da .....

S. 3, Z. 21-32: ..... Diese für normale Ionisationskammern im allgemeinen vernachlässigbaren Meßfehler (hervorgerufen durch Feldveränderungen in der Schutzringzone) können bei SSI nicht in Kauf genommen werden.

S. 7, Z. 35, bis S. 8, Z. 15: Ein weiteres Merkmal der Erfindung dient zur weitgehenden Beseitigung jener durch atmosphärisch bedingte Veränderungen des elektrischen Feldes innerhalb der Ionisationskammer verursachten veränderlichen Felder, die für die Verwendung als SSI unzulässig sind. ...- Für normale Ionisationskammern ist diese verzerrende Wirkung ohne Belang, bei SSI jedoch ein ausschließender Faktor, da Eichnormale nicht mit veränderlichen Fehlern hergestellt werden dürfen.

S. 10, Z. 30 bis S. 11, Z. 15: Für die stabile, von äußeren atmosphärischen Wirkungen unabhängige Funktion der Kammer und damit die für SSI erforderliche gute Reproduzierbarkeit der Meßergebnisse ist eine Vorbedingung, daß sich das Feld der elektrischen Kraftlinien zwischen den Aluminiumüberzug (2) und der Innenelektrode (10) nicht ändert. Dies wird durch den in Fig. 2 dargestellten erfindungsgemäßen Abschluß der SSI gewährleistet .....

Die durch atmosphärische Einflüsse bedingten Meßfehler werden erst durch die im vom Anspruch 1 abhängigen Anspruch 2 niedergelegten Maßnahmen in einem solchen Ausmaß behoben, daß die Ionisationskammer nach Anspruch 1, wie es sein Gattungsteil vorschreibt, als SSI verwendbar ist. Die Merkmale des Anspruchs 1 dienen nur der Erzielung der erforderlichen Volumenstabilität und der Genauigkeitssteigerung an den Meßbereichsgrenzen für Photonenstrahlung. Die Merkmale des Anspruchs 1 sind daher nicht hinreichend, die dem Anmeldungsgegenstand zugrundeliegende Aufgabe (Schaffung einer als SSI verwendbaren Ionisationskammer) zu lösen. Die bloße Anordnung eines einfachen Schutzringes gemäß Gattungsteil und wie ein solcher z.B. aus der FR-A- 1 360 381 bekannt ist, wird den an eine SSI zu stellenden Anforderungen offensichtlich nicht gerecht. Es bedarf hierzu einer speziellen Ausbildung der Schutzringzone, siehe in der geltenden Beschreibung S. 10, Z. 24-27. In den ursprünglichen Unterlagen ist nur eine einzige, die zu erfüllenden Forderungen befriedigende Ausführung der Schutzringzone angegeben, so daß der Hinweis der Beschwerdeführerin, daß auch andere als die vorgeschlagene Gestaltung denkbar seien, nicht relevant ist.

.../...

Anspruch 1 wird daher dem Erfordernis des Art. 84 EPÜ nicht gerecht, wonach die Patentansprüche deutlich (d.h. klar) und von der Beschreibung gestützt sein müssen. Von einer solchen Stützung kann aber nicht gesprochen werden, wenn die Aufgabe durch die im Hauptanspruch angeführten Maßnahmen nicht vollständig gelöst wird. Auf diesen Umstand wurde die Beschwerdeführerin in zwei Bescheiden des Berichterstatters hingewiesen.

Anspruch 1 ist daher nicht gewährbar, so daß dem Hauptantrag nicht stattgegeben werden kann.

### 3. Zum Hilfsantrag:

- 3.1 Die Ausführungen unter 2.1 gelten auch für die Anspruchsfassung nach Hilfsantrag.
- 3.2 Der Anspruch 1 stellt eine wörtliche Zusammenfassung der Ansprüche 1 und 2 nach Hauptantrag dar, so daß der unter 2.2 angegebene Grund für die Ablehnung des Hauptantrags für den Hilfsantrag nicht zutrifft.
- 3.3 Zur Neuheit ist festzustellen:

Gemäß den Angaben in der geltenden Beschreibung, siehe S. 2, erster Absatz, stellt man die als Außenelektrode wirkende Kammer von als Sekundär-Eichstandard verwendbaren Ionisationskammern zur Erzielung der erforderlichen Langzeit-Volumenstabilität aus Graphit her, wobei sich in der Kammer eine Luftausgleichsöffnung befindet. Die Anordnung eines Schutzringes kann als selbstverständlich unterstellt werden. Die Kammern sind für Röntgenstrahlung optimiert und benötigen

.../...

daher für die Messung von  $\gamma$ -Strahlung zusätzliche Wandverstärkungskapen, wodurch insbesondere an den Meßbereichsgrenzen Meßungenauigkeiten verursacht werden (vgl. den ersten Absatz auf S. 3). Derartige Ionisationskammern entsprechen der Gattung des Anspruchs 1. Sie lassen jedoch sämtliche Merkmale des Kennzeichens vermissen. Nach weiteren Angaben in der Anmeldungsbeschreibung und den dort zitierten Druckschrift, siehe S. 5, erster Absatz, ist es bekannt, (gewöhnliche) Ionisationskammern aus Mischungen von Materialien mit verschiedenen Ordnungszahlen herzustellen, so daß die effektive Ordnungszahl derjenigen von Luft, Wasser oder Gewebe entspricht. So offenbart die CH-A- 465 073 eine Ionisationskammer mit einer Kammerwand aus einem Gemisch aus 85% Be und 15% Al und die DE-B- 1 156 514 eine im Proportionalbereich arbeitende Ionisationskammer mit einer Kammer bestehend aus einem Gemisch aus 82%  $B_2O_3$ , 6%  $Li_2O$  und 4,4%  $BeO$ . Kammern aus solchen Gemischen weisen nach den Angaben der Beschwerdeführerin zwar die für SSI erforderliche mechanische Stabilität auf, erfüllen aber nicht die Anforderungen im Hinblick auf die Materialäquivalenz. Von den kennzeichnenden Merkmalen des geltenden Anspruchs 1 offenbart die DE-B- 1 156 514 lediglich die Gestaltung der Außenelektrode gemäß den Merkmalen c) und d), siehe Fig. 3, Bezugszeichen 14, und Sp.4, Z. 43-53 und Anspruch 2.

In der FR-A- 1 360 381 sind gewöhnliche Ionisationskammern aus Kunststoffen bzw. Kunststoffgemischen mit Zuschlagstoffen zur Einstellung der Luft-, Gewebe- oder Wasseräquivalenz und mit einem Schutzring beschrieben. Bei der Verwendung von Polyformaldehyd (ein Polyacetal) als die eine Gemischkomponente (kennzeichnendes Merkmal a) teilweise) besteht die andere Gemischkomponente nicht aus Polytetrafluoräthylen sondern aus Polyäthylen. Unterschiedlich zum Merkmal a) liegt

der Gewichtsanteil von Polyformaldehyd an der Gesamtmischung (Zuschlagstoffe eingeschlossen) nach der Tabelle in der rechten Spalte auf S. 2 wesentlich niedriger ( $12,5 \pm 2,5$  Gew.-%) als beim Anmeldungsgegenstand, vgl. Merkmal a) des Anspruchs 1. Abweichend vom Merkmal b) des Anspruchs 1 besteht der Zuschlagstoff aus einer Kohlenstoff-, Sauerstoff- oder Wasserstoffverbindung von Magnesium mit einem höheren Anteil an der Gesamtmischung ( $22,5 \pm 2,5$  Gew.-%). Die Verwendung von Kohlenstoff als Zuschlagstoff (Merkmal b) teilweise) ist in der FR-A- 1 360 381 angegeben, aber nur in Verbindung mit Polytetrafluoräthylen als Kammermaterial und abweichend vom Merkmal a) mit einem extrem hohen Gewichtsanteil von 40-50 Gew.-%, siehe S. 2, linke Spalte, 5. Absatz. Die kennzeichnenden Merkmale c) und d) teilweise sind aus der FR-A- 1 360 381 bekannt. So ist auf S. 2, linke Spalte, dritter Absatz, angegeben, daß die Elektroden und somit auch die Außenelektroden als dünner Überzug aus kolloidalem Graphit oder Aluminium, bei letzterem mit einer Schichtdicke von  $0,1\mu m$  (entspricht ca.  $0,027 \text{ mg/cm}^2$ ) auf der Kammerwand aufgebracht sind. Infolge der Anordnung eines einfachen Schutzringes, siehe in der FR A- 1 360 381 Bezugszeichen 14 in der Figur, liegt die Gestaltung der Schutzringzone gemäß Merkmal e) nicht vor.

Schließlich ist in der DE-C- 386 601 eine einfache Ionisationskammer ohne Schutzring beschrieben, deren Kammerwand aus Zellon oder einem ähnlichen Material besteht und bar der üblichen kennzeichnenden Maßnahmen ist.

Die Ionisationskammer nach Anspruch 1 ist demnach neu.

### 3.4 Zur erfinderischen Tätigkeit ist festzustellen:

Um zu einer als Sekundär-Eichstandard benutzbaren Ionisationskammer zu gelangen, sind sämtliche im Kennzeichen des Anspruchs 1 angeführten Einzelmerkmale erforderlich. Wie schon die Neuheitsprüfung gezeigt hat, handelt es sich im vorliegenden Fall nicht um die einfache Aggregation von auf dem Gebiete der Ionisationskammern bekannter Maßnahmen zwecks Ausnützung ihrer bekannten Eigenschaften. Gerade die tragenden Merkmale a) und b) stellen erhebliche und durch den Stand der Technik in keiner Weise nahegelegte Abänderungen und Umgestaltungen an den Bestandteilen bekannter Ionisationskammern dar. Ausgehend von den bekannten SSI mit Graphitkammern lag allein schon der Gedanke, eine SSI auf der Basis von Kunststoffen zu realisieren, nicht ohne weiteres auf der Hand. So spielt nach der FR-A- 1 360 381 bei der Materialzusammensetzung der Kammer Polyformaldehyd aufgrund des geringen Gewichtsanteils nur eine untergeordnete Rolle, während es gemäß Merkmal a) selbst bei Zugabe von Polyfluoräthylen die wesentliche Komponente darstellt. Auch wurde im Vergleich mit der in der FR-A- 1 360 381 gegebenen Lehre der Anteil der Zuschlagstoffe wesentlich reduziert. Im Stande der Technik finden sich auch keine Anregungen für die Gestaltung der Schutzringzone gemäß Merkmal e).

Die Ionisationskammer nach Anspruch 1 beruht somit auf einer erfinderischen Tätigkeit (Art. 56 EPÜ).

3.5 Anspruch 1 nach Hilfsantrag erfüllt daher die Erfordernisse des Art. 52(1) EPÜ und ist daher gewährbar. Lediglich zur Kennzeichnung der letzten Merkmalsgruppe (Schutzringausbildung) und ihrer Abhebung von den vorangehenden wäre in Z. 28 des Anspruchs 1 nach "und" das Kennzeichnungssymbol "e)" einzufügen.

- 3.6 Die vom Anspruch 1 abhängigen Ansprüche 2-8 betreffen weitere Ausgestaltungen der Ionisationskammer nach Anspruch 1 und sind daher ebenfalls gewährbar.
- 3.7 Die geltende Beschreibung zum Hilfsantrag entspricht den Erfordernissen der Regel 27 EPÜ. Auf S. 4, welche den Wortlaut des Anspruchs 1 wiedergibt, wären die einzelnen Merkmalgruppen mit den im Anspruch 1 eingetragenen und gemäß 3.5 noch einzutragenden Symbolen zu belegen und die Bezugszeichen in Klammern zu setzen.
4. Zum Antrag auf Rückzahlung der Beschwerdegebühr wurde von der Beschwerdeführerin lediglich bemerkt, daß die angefochtene Entscheidung im Hinblick auf den derzeitigen Stand der Angelegenheit als nicht relevant erscheine. Eine Rückzahlung der Beschwerdegebühr gemäß Regel 67 EPÜ kann nur erfolgen, wenn das Verfahren mit einem wesentlichen Verfahrensmangel behaftet ist. Diese Voraussetzung ist im vorliegenden Fall nach Auffassung der Kammer bei der Beurteilung der Offenbarungsfrage (alleiniger Zurückweisungsgrund) durch die Prüfungsabteilung nicht geschaffen worden.

ENTSCHEIDUNGSFORMEL

Aus den dargelegten Gründen wird wie folgt entschieden:

1. Die Entscheidung der Prüfungsabteilung 047 des Europäischen Patentamts vom 13. Juni 1983 wird aufgehoben.
2. Die Beschwerde im Rahmen des Hauptantrages wird zurückgewiesen.
3. Die Sache wird mit der Auflage an die Vorinstanz zurückverwiesen, ein europäisches Patent auf der Grundlage der folgenden Unterlagen für den Hilfsantrag zu erteilen:

Ansprüche 1-8, eingegangen am 05. Juli 1984 mit der Maßgabe, daß im Anspruch 1 nach "und" in Zeile 28 ein neuer Absatz beginnt, der mit "e)" gekennzeichnet ist.

Beschreibung, S. 1-3 und 5-16, eingegangen am 03. Mai 1984, Beschreibung S. 4, eingegangen am 05. Juli 1984 mit der Maßgabe, daß die Merkmalsgruppenkennzeichen "a), b), c), d), e)" entsprechend Anspruch 1 eingefügt und die Bezugszeichen in Klammern gesetzt werden.

1 Blatt Zeichnung (Fig. 1), eingegangen am 03. Mai 1984  
2 Blätter Zeichnungen (Fig. 2-5) wie veröffentlicht.

4. Der Antrag auf Rückzahlung der Beschwerdegebühr wird zurückgewiesen.

Der Geschäftsstellenbeamte

Der Vorsitzende